



432.210

# REGLEMENT

über die Benützung von Bootsplätzen  
vom ~~28. Mai 2015~~ 12. Dezember 2019

und

Anhang vom ~~28. Mai 2015~~ 12. Dezember 2019

**Auflageexemplar Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019**

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen das folgende **Bootsplatzreglement**  
**Reglement über die Benützung von Bootsplätzen**

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement gilt für die gemeindeeigenen Bootsplätze und die Bootsplätze auf Terrain <b>der Liegenschaftsverwaltung</b> des Kantons Bern oder für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern mit erteilter Konzession <b>der Kant. Liegenschaftsverwaltung</b> des Kantons in der Gemeinde Brienz.</p>
Vermietung und Überwachung	<p><u>Art. 2</u> Die Vermietung und Überwachung der Bootsplätze wird der <b>Baukommission Bauverwaltung</b> übertragen.</p>
Zuteilung	<p><u>Art. 3</u> <sup>1</sup> Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge: Wohnsitzberechtigte in der Gemeinde Brienz, Wohnsitzberechtigte in der Kirchgemeinde Brienz, übrige Anwärter. Die Gemeinde Brienz führt darüber eine Warteliste. <sup>2</sup> Bootsplätze dürfen innerhalb der Familie einem anderen Familienmitglied übertragen werden a) an Nachkommen in gerader Linie b) bis zum 1. Grad der Leitlinie (Nichte und Neffen) <sup>3</sup> Der neue Besitzer muss Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz haben. Der Mietvertrag ist dementsprechend auf den neuen Besitzer zu ändern. Die Gebühr richtet sich nach dem Wohnsitz.</p>
Neuerstellung und Änderung	<p><u>Art. 4</u> Neuerstellung und Änderungen an Bootsplätzen und deren Einrichtungen sind nur mit Bewilligung der <b>Baukommission Bauverwaltung</b> gestattet.</p>
Haftung	<p><u>Art. 5</u> <sup>1</sup> Für selbstverschuldete Beschädigungen an den von der Gemeinde Brienz erstellten Einrichtungen und Anlagen haftet der Mieter. Für die von dem Mieter selbst erstellten Einrichtungen wie Anbindevorrichtungen, Zugangsstege etc. wird die Unterhalts- und Haftpflicht demselben übertragen. <sup>2</sup> Die Gemeinde Brienz übernimmt für die stationierten Boote keine Haftung.</p>
Sorgfaltspflicht	<p><u>Art. 6</u> Auf Badende und andere Schiffe im Bereich des Anbindeplatzes und Hafenanlagen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.</p>
Vertrag, Gebühren, Spezialfinanzierung	<p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Für die Benützung von Bootsplätzen wird ein Vertrag abgeschlossen und eine jährliche, zum Voraus zahlbare Gebühr erhoben. <sup>2</sup> Diese Gebühren gemäss Anhang können jährlich an der Budget - Gemeindeversammlung angepasst werden. <sup>3</sup> Die Gebühren sind zweckgebunden für Verwaltung, Miete, Unterhalt und Neu-</p>

anlagen zu verwenden.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

	<u>Art. 8</u>
Adressänderungen	Adressänderungen sind innert 30 Tagen zu melden.
	<u>Art. 9</u>
Voraussetzungen	Es dürfen nur Boote stationiert werden, die mit einer Immatrikulationsnummer versehen sind. Untermiete wird nicht gestattet.
	<u>Art. 10</u>
Kündigung	Die Mietverhältnisse können auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen, wenn den Vorschriften dieses Reglementes keiner Folge geleistet wird oder für nicht vorschriftsgemäss ausgerüstete Boote, Unordnung, Verlotterung usw.
	<u>Art. 11</u>
Rechtspflege	Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.
	<u>Art. 12</u>
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den <del>1. Juli 2015</del> 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Bootsplatzreglement vom <del>22. Mai 1997</del> 28. Mai 2015 auf (inkl. Anhang vom <del>5. Dezember 2002 und Ergänzung Art. 7 vom 26. August 2004</del> 28. Mai 2015).

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dem vorliegenden Reglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 zugestimmt.

Brienz, 12. Dezember 2019

### **Einwohnergemeinde Brienz**

Bernhard Fuchs  
Gemeindepräsident

Linda Stauffer  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Benützung von Bootsplätzen in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 12. Dezember 2019

### **Einwohnergemeinde Brienz**

Linda Stauffer  
Gemeindegemeinderin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 19. Dezember 2019 (Nr. 51).

**Anhang zum Reglement über die Benützung von Bootsplätzen vom ~~28. Mai 2015~~ 12. Dezember 2019**

**Jährliche Gebühren**

Inkraftsetzung: ~~1. Juni 2015~~ 1. Januar 2020

	<b>Offene Plätze</b>	<b>Gedekte Plätze</b>	<b>Hafenplätze</b>
Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	CHF 250.00	CHF 380.00	CHF 1'055.00
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	CHF 480.00	CHF 730.00	CHF 2'080.00
Übrige Auswärtige	CHF 680.00	CHF 1'030.00	CHF 2'080.00

Die 3 Plätze in der Baumen unter der Betonplatte des auskragenden Trottoirs sind als offene Plätze zu vermieten. ~~Die Gebühren richten sich jedoch nach dem Wohnsitz.~~

Dieser Anhang hebt denjenigen vom ~~5. Dezember 2002~~ 28. Mai 2015 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dem vorliegenden Anhang an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 zugestimmt.

Brienz, 12. Dezember 2019

**Einwohnergemeinde Brienz**

Bernhard Fuchs  
Gemeindepräsident

Linda Stauffer  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass der vorliegende Anhang zum Reglement über die Benützung von Bootsplätzen in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 12. Dezember 2019

### **Einwohnergemeinde Brienz**

Linda Stauffer  
Gemeindegemeinderin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 19. Dezember 2019 (Nr. 51).